

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/81 –

Gefährdung der Pressefreiheit

Vorbemerkung der Fragesteller

Offenkundig illegale Abhör- und Beschattungsmethoden des Bundesnachrichtendienstes (BND) haben zu einer starken Beunruhigung in der Öffentlichkeit über die Gefährdung der Pressefreiheit geführt. Wie bekannt wurde, hat der BND in der Vergangenheit mehrfach Journalisten bis in ihre Privatsphäre hinein observiert. 1993 geriet der Leiter des Instituts für Friedensforschung in Weilheim ins Visier des Geheimdienstes. Über einen noch unbekanntem Zeitraum hinweg hat der BND nach Angaben des Leiters dieses Instituts 50 bis 60 Journalisten und Wissenschaftler, die das Institut aufsuchten, erfasst, identifiziert und wenigstens einige von ihnen noch über Monate hinweg beschattet (SPIEGEL ONLINE, 14. November 2005). Dabei sollen sich die Geheimdienstmitarbeiter als Beamte des Landeskriminalamtes ausgegeben haben.

Nach Medienberichten soll es in den Jahren 1997 und 1998 noch weitere Fälle gegeben haben, in denen der BND mit geheimdienstlichen Methoden gegen Journalisten vorging. Außerdem soll es die Praxis geben, dass der Geheimdienst Mitarbeiter in verschiedenen Redaktionen führt, die gezielt mit Informationen beliefert werden, an deren Lancierung der BND ein Interesse hat.

Staatliche Eingriffe in die Pressefreiheit beklagt auch der Deutsche Journalistenverband (DJV), nach dessen Angaben es im Zeitraum von 1987 bis 2000 insgesamt 150 Überwachungsoperationen gegen Journalisten gegeben hat. Der DJV verabschiedete deswegen auf seiner Verbandstagung am 9. November 2005 eine Resolution, in der es heißt: „Politiker und Staatsanwälte missbrauchen zunehmend ihre Macht durch tiefe Eingriffe in das verfassungsrechtliche Gut der Pressefreiheit.“

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Anfrage befasst sich im Wesentlichen mit Vorgängen, die sich auf den Bundesnachrichtendienst (BND) beziehen. Fragen, die nachrichtendienstliche Zusammenhänge und Sachverhalte berühren, werden grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen parlamentarischen Gremien (insbesondere dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages) behandelt. Damit ist

keine Aussage darüber getroffen, ob die der Frage zugrunde liegenden Annahmen oder Vermutungen zutreffend sind oder nicht.

Das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages hat sich mit dem Gegenstand der Anfrage bereits mehrfach beschäftigt. In der dazu am 21. November 2005 herausgegebenen Presseerklärung des Parlamentarischen Kontrollgremiums wird der Sachstand der Befassung im Einzelnen dargelegt. Insbesondere wurde dabei auch hervorgehoben, dass die Bundesregierung dem Gremium ausführlich zu den Vorgängen berichtet und Fragen der Mitglieder beantwortet hat. Es wurde ferner betont, dass das Gremium noch weiteren Aufklärungsbedarf sieht.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat dazu nach Anhörung der Bundesregierung am 30. November 2005 einen Sachverständigen nach § 2c des Gesetzes über die Parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) eingesetzt.

Dieser Sachverständige soll die gegen den BND in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe aufklären sowie die Praxis des BND hinsichtlich der möglichen Führung von Journalisten als Quellen untersuchen. Der Sachverständige nach § 2c PKGrG ist – wie das Parlamentarische Kontrollgremium selbst – berechtigt, Einsicht in Akten und Dateien der Nachrichtendienste des Bundes zu nehmen, Mitarbeiter der Dienste anzuhören und Besuche bei den Diensten vorzunehmen.

Die Bundesregierung wird die Tätigkeit des Sachverständigen nach besten Kräften unterstützen.

Nach Abschluss der Untersuchung durch den Sachverständigen wird das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages entscheiden, ob und in welchem Umfang das Parlament und die Öffentlichkeit über die vom Sachverständigen ermittelten Ergebnisse unterrichtet werden kann.

1. In welchem Umfang wurde in den 1990er Jahren gegen das Weilheimer Institut für Friedensforschung bzw. seinen Leiter ermittelt?
 - a) Wie viele Ermittler waren an den Maßnahmen beteiligt?
 - b) Über welchen Zeitraum erstreckten sich die Maßnahmen?
 - c) Welche Methoden wurden genau eingesetzt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Gegen wie viele weitere Personen wurden im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen ebenfalls geheimdienstliche Ermittlungen geführt?
 - a) Was war jeweils der Anlass für die Aufnahme dieser Personen in die Maßnahmen?
 - b) Über welchen Zeitraum erstreckten sich die Maßnahmen?
 - c) Welche Methoden wurden dabei eingesetzt?
 - d) Wie viele Ermittler waren daran beteiligt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Welche Kosten sind insgesamt durch den Einsatz gegen das Weilheimer Institut für Friedensforschung bzw. dessen Leiter entstanden (bitte aufschlüsseln)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

4. Trifft es zu,
 - a) dass sich Mitarbeiter des BND gegenüber Dritten als Angehörige des bayerischen Landeskriminalamtes ausgegeben haben, um die Operation gegen das Weilheimer Institut durchführen zu können (DER SPIEGEL 46/2005);
 - b) dass Mitarbeiter des BND gefälschte Dienstaussweise des bayerischen Innenministeriums benutzt haben, um von einem Einwohnermeldeamt ein Passbild eines beschatteten Journalisten ausgehändigt zu erhalten (DER SPIEGEL 46/2005)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. Waren an der damaligen Aktion Polizeidienststellen beteiligt, und wenn ja, in welcher Form?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Waren das Kanzleramt sowie das Bundesinnenministerium von den Maßnahmen gegen das Weilheimer Institut unterrichtet?

Soweit feststellbar, erfolgte seinerzeit keine Unterrichtung des Kanzleramtes und des Bundesministeriums des Innern. Das Bundesministerium des Innern wäre für den Sachverhalt auch nicht zuständig.

7. Trifft es zu, dass der derzeitige BND-Präsident, August Hanning, bereits Ende Juli 2005 von diesen Maßnahmen unterrichtet worden ist?

Wenn ja,

- a) warum wurden bis heute weder juristische noch disziplinarische Schritte eingeleitet,
- b) warum wurde die Öffentlichkeit durch den BND-Präsidenten nicht frühzeitig von diesem Skandal informiert?

Der derzeitige BND-Präsident Dr. August Hanning hat erklärt, dass er von den Vorgängen Ende Juli 2005 unterrichtet worden ist. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Trifft es zu, dass das Weilheimer Institut im Jahr 1994 auf Veranlassung des BND vom Finanzamt einer Steuertiefenprüfung unterzogen wurde?

Der Begriff „Steuertiefenprüfung“ ist dem deutschen Steuerrecht fremd. Sollte damit eine Außenprüfung (§ 193 der Abgabenordnung – AO) oder eine Steuerfahndungsprüfung (§ 208 AO) gemeint sein, kann wegen des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) keine Auskunft erteilt werden.

9. Trifft es zu, dass der damalige BND-Präsident, Konrad Porzner, aus Anlass der Überwachungsmaßnahmen gegen das Weilheimer Institut ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben hat (DER SPIEGEL 46/2005), und wenn ja, was ist der Inhalt dieses Gutachtens?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

10. a) Ist die Bundesregierung der Ansicht, die Operationen gegen das Weilheimer Institut für Friedensforschung seien von der damals gültigen Rechtslage gedeckt gewesen?

Wenn ja, bitte begründen.

Wenn nein, welche juristischen und disziplinarischen Schritte will die Bundesregierung einleiten?

- b) Welche Rechtsgrundlage besteht nach Ansicht der Bundesregierung für die Anwendung nachrichtendienstlicher Methoden seitens des BND gegen Journalisten im Inland?

- c) Welche internen Vorschriften gibt es im BND für die Anwendung nachrichtendienstlicher Methoden gegen Journalisten im Inland?

a) Die rechtliche Prüfung des Sachverhalts einschließlich etwaiger juristischer und dienstrechtlicher Konsequenzen ist noch nicht abgeschlossen; im Übrigen soll auch – wie bereits ausgeführt – der Bewertung des vom Parlamentarischen Kontrollgremium eingesetzten Sachverständigen nicht vorgegriffen werden. Nach jetzigem Stand liegen aber Anhaltspunkte dafür vor, dass die durchgeführten Maßnahmen jedenfalls in Teilen unverhältnismäßig waren.

b) Spezielle Rechtsgrundlagen für die Anwendung nachrichtendienstlicher Methoden durch den BND gegen Journalisten im Inland bestehen nicht. Solche Maßnahmen können aber im Einzelfall nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BNDG (sog. Eigensicherungstatbestand) in Verbindung mit § 3 BNDG zulässig sein.

c) Eine spezielle Dienstvorschrift des BND über die Anwendung nachrichtendienstlicher Methoden gegen Journalisten im Inland existiert nicht. Es besteht aber eine allgemeine, VS-eingestufte Dienstvorschrift über die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel durch den BND, die auf § 3 BNDG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG gestützt ist.

11. Trifft es zu, dass der BND in den Jahren 1997 und 1998 über Quellen im Medienbereich verfügte, denen im Austausch für eine im Interesse des BND liegende Berichterstattung Informationen zugespielt wurden (DER SPIEGEL 46/2005)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

12. Wie viele Journalisten wurden im Zeitraum seit 1993 vom BND als informelle Mitarbeiter angeworben?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

13. Verfügt der BND auch heute noch über Ansprechpartner im Medienbereich, von denen er Informationen bezieht?

Wenn ja,

- a) um wie viele handelt es sich;
- b) welche Gegenleistungen erhalten diese Kontaktpersonen dafür;
- c) auf welcher Rechtsgrundlage und welchen internen Vorschriften basiert diese Zusammenarbeit;
- d) ist es zutreffend, dass Journalisten auch auf andere Journalisten angesetzt werden und dem BND Informationen über diese zukommen lassen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

14. Hat die Observierung von Journalisten jemals nachweisbar zur Aufklärung von Straftatbeständen geführt?

Wenn ja, bitte darlegen.

Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Strafverfolgung fällt – soweit nicht ausnahmsweise eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts gegeben ist (§ 142a GVG) – in die Zuständigkeit der Länder. Beim Generalbundesanwalt hat es, soweit feststellbar, bisher keinen derartigen Fall gegeben.

Im Übrigen dient der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln grundsätzlich nicht der Aufklärung von Straftatbeständen.

15. Trifft es zu, dass zu den vom BND beschatteten Personen auch der damalige Mitarbeiter der Hanns-Seidel-Stiftung W. S. gehörte (DER SPIEGEL 46/2005)?

Wenn ja, was wurde diesem vorgeworfen, und welche Maßnahmen wurden gegen ihn durchgeführt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

16. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass angesichts der bisher ausgebliebenen strafrechtlichen Schritte gegen die an illegalen Operationen beteiligten BND-Mitarbeiter sowie weitere Mitwisser grundlegende Änderungen hinsichtlich der parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste sowie die Schaffung eindeutiger Straftatbestände erforderlich sind, um die Pressefreiheit zu sichern?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Anlass für eine grundlegende Änderung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste. Sie hält auch die bestehenden Regelungen des Strafgesetzbuches für ausreichend.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 10 a) verwiesen.

17. Wie häufig haben Bundes- und Landesbehörden im Zeitraum seit 2002 bei Journalisten
- a) das Telekommunikationsgeheimnis verletzt,
 - b) das Postgeheimnis verletzt,
 - c) Hausdurchsuchungen vorgenommen?

Soweit die Frage Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung durch die Länder erfasst, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Bereich des Generalbundesanwalts fanden, soweit in der Kürze der Zeit feststellbar, in zwei Fällen bei Journalisten mit richterlicher Billigung Wohnungsdurchsuchungen, davon in einem Fall auch eine Überwachung der Telekommunikation, statt. Die Beschuldigten standen in dem Verdacht, als Journalisten abgetarnt geheimdienstliche Agententätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst ausgeübt zu haben.

Eine Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses liegt nach Auffassung der Bundesregierung außerdem nicht vor, wenn entsprechende Beschränkungsmaßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden. Im Übrigen werden keine Statistiken über die Berufsangehörigkeit der Betroffenen geführt.

18. Beabsichtigt die Bundesregierung, die noch vorhandenen Unterlagen über die BND-Maßnahmen gegen Journalisten zu veröffentlichen (wenn nein oder wenn nur teilweise Veröffentlichung geplant ist, bitte begründen)?

Derzeit nein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

